

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.
Rennweg 44
1038 Wien
Österreich

Im Folgenden "**Offenlegende Partei**"

und

Im Folgenden "**Empfangende Partei**"

PRÄAMBEL

Die Offenlegende und die Empfangende Partei planen eine Geschäftsbeziehung in Verbindung mit den Produkten und/oder geschäftlichen Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen der Offenlegenden Partei bzw. ihrer Verbundenen Unternehmen (wie in dieser Vereinbarung definiert) zu prüfen, zu verhandeln und gegebenenfalls einzugehen ("**Zweck**"). In diesem Zusammenhang wird die Offenlegende Partei der Empfangenden Partei, Vertrauliche Informationen (wie in dieser Vereinbarung definiert) offenlegen, die sich auf ihre bzw. die Aktivitäten ihrer Verbundenen Unternehmen beziehen, sei es in finanzieller, technologischer, kommerzieller oder sonstiger Hinsicht. Die Empfangende Partei erkennt an, dass alle Vertraulichen Informationen hochsensibel und von wesentlichem kommerziellen Wert sind, und dass es im höchsten Interesse der Offenlegenden Partei liegt, dass ihre Vertraulichen Informationen streng geschützt und geheim gehalten werden.

Darum vereinbaren die Parteien wie folgt:

1. **Vertrauliche Informationen.** Als "**Vertrauliche Informationen**" gelten alle Informationen, sowie sämtliches Know-how, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, taktische, wissenschaftliche, statistische, finanzielle, kommerzielle oder technische Informationen jeglicher Art, die die Offenlegende Partei oder ihre Verbundenen Unternehmen der Empfangenden Partei direkt oder indirekt in Bezug auf den Zweck in jeglicher Form, insbesondere mündlich, schriftlich, in elektronischer, Band-, Disketten-, physischer oder visueller Form offen legt oder die Empfangende Partei Zugang erlangt. Zu den Vertraulichen Informationen gehören ferner persönliche Daten und alle Kopien, Reproduktionen, Duplikate, Analysen, Memoranden oder Notizen in jeglicher Form, die von Vertraulichen Informationen abgeleitet sind, die Vertraulichen Informationen enthalten oder sie wiedergeben. Informationen gelten unabhängig davon, ob sie ausdrücklich schriftlich oder mündlich als vertraulich gekennzeichnet wurden, als Vertrauliche Informationen, wenn sie aufgrund ihrer Art und ihres Inhalts sowie in Anbetracht der Umstände ihrer Offenlegung als Vertrauliche Informationen erkennbar sind.
- 2 **Verbundene(s) Unternehmen.** "**Verbundene(s) Unternehmen**" ist in Bezug auf eine Vertragspartei jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt die jeweilige Vertragspartei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht; "**Kontrolle**" bedeutet das wirtschaftliche Eigentum an mehr als 50 % der Geschäftsanteile bzw. des ausgegebenen Aktienkapitals oder die rechtliche Befugnis, Einfluss auf die allgemeine Geschäftsführung des betreffenden Unternehmens zu nehmen, insbesondere durch das Recht, die Mehrheit des Vorstands oder eines gleichwertigen Organs des Unternehmens zu ernennen oder abzuwählen.
- 3 **Zu den Vertraulichen Informationen gehören keine** Informationen, von denen die Empfangende Partei nachweisen kann, dass sie
 - 3.1. im Zeitpunkt ihrer Übermittlung allgemein zugänglich oder veröffentlicht waren oder nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden der Empfangenden Partei allgemein zugänglich oder veröffentlicht werden;
 - 3.2. vor dem Abschluss dieser Vereinbarung und der Offenlegung durch die Offenlegende Vertragspartei rechtmäßig im Besitz der Empfangenden Partei waren;
 - 3.3. die Empfangende Partei rechtmäßig von einem Dritten erhält, der zur Weitergabe berechtigt ist, ohne damit eine Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der Offenlegenden Partei zu verletzen;
 - 3.4. die Empfangende Partei unabhängig, ohne Verletzung dieser Vereinbarung und ohne Verwendung oder Zugang zu den Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei entwickelt hat; oder
 - 3.5 mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Offenlegenden Partei offengelegt werden.

- 4. Geheimhaltungsverpflichtungen.** Die Empfangende Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich für den Zweck (wie in der Präambel definiert) zu verwenden und in keiner Weise zu verwerten, die den Interessen der Offenlegenden Partei direkt oder indirekt schaden könnten. Die Empfangende Partei wird keine Vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben, mit Ausnahme ihrer Angestellten, Direktoren, leitenden Angestellten und Berater (im Folgenden "**Vertreter**"), die diese ausschließlich für die Erfüllung des Zwecks kennen müssen, und stellt ferner sicher, dass die Vertreter der Empfangenden Partei mittels einer schriftlichen Vereinbarung die Aufgaben und Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung in vollem Umfang erfüllen. Die Empfangende Partei haftet für alle Handlungen und/oder Unterlassungen ihrer Vertreter in Bezug auf die Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung und wird die Offenlegende Partei für alle Verletzungen ihrer Vertreter schad- und klaglos halten. Die Empfangende Partei wird die Offenlegende Partei, unverzüglich über den Verlust oder die unbefugte Offenlegung oder Verwendung von Vertraulichen Informationen informieren. Die Empfangende Partei verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu nutzen. Die Empfangende Partei darf kein Reverse Engineering der Vertraulichen Informationen durchführen. Die Empfangende Partei verpflichtet sich, für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung mindestens die gleiche Sorgfalt anzuwenden, die sie auf ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet, zumindest aber die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Ferner verpflichtet sich, die Empfangende Partei nur dann Kopien der Vertraulichen Informationen zu erstellen, sofern diese für die Erfüllung des Zweckes aus dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- 5. Offenlegung gegenüber Behörden.** Die Empfangende Partei ist befugt, die Vertraulichen Informationen offenzulegen, soweit dies durch eine gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Anordnung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde erforderlich wird, vorausgesetzt, dass die Empfangende Partei (i) die Offenlegende Partei, soweit rechtlich zulässig und möglich, über eine solche Anordnung unverzüglich informiert; (ii) die Offenlegenden Partei (auf Kosten der Offenlegenden Partei) bei Gegenmaßnahmen gegen eine solche Anordnung angemessen unterstützt und (iii) nur die Vertraulichen Informationen in jenem Umfang offenlegt, deren Offenlegung im Ausmaß der Anordnung erforderlich ist.
- 6. Rückgabe von Vertraulichen Informationen.** Nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung oder jederzeit auf schriftliche Aufforderung der Offenlegenden Partei, ist die Empfangende Partei verpflichtet, jegliche Nutzung der im Rahmen dieser Vereinbarung erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich zu unterlassen und alle Vertraulichen Informationen einschließlich aller Kopien, Notizen und Datenträger auf Anweisung der Offenlegenden Partei zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung gegenüber der Offenlegenden Partei schriftlich zu bestätigen.

7. **Keine Lizenz.** Alle Vertraulichen Informationen einschließlich aller Kopien, Notizen, Unterlagen und Datenträger, die Vertrauliche Informationen enthalten, bleiben im Eigentum der Offenlegenden Partei, und die Empfangenden Partei erwirbt keine Rechte, insbesondere keine Immaterialgüterrechte an den Vertraulichen Informationen.
8. **Gewährleistung/ Haftung.** Die Vertraulichen Informationen werden von der Offenlegenden Partei, ohne jegliche Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich ihrer Richtigkeit, Vollständigkeit, Brauchbarkeit, Verwendung, Eignung für einen bestimmten Zweck oder Nichtverletzung von Rechten Dritter zur Verfügung gestellt.
9. **Keine Verpflichtung oder Joint Venture.** Weder diese Vereinbarung noch die Offenlegung oder der Erhalt Vertraulicher Informationen stellt eine Verpflichtung oder Absicht einer der Vertragsparteien dar, eine Geschäftsbeziehung mit der anderen Vertragspartei einzugehen. Darüber hinaus ist diese Vereinbarung kein Joint Venture oder eine andere geschäftliche Vereinbarung dieser Art, und jede Übereinkunft, wenn überhaupt, zwischen den Vertragsparteien wird in einer späteren schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Klargestellt wird, dass sich aus dieser Vereinbarung keine Verpflichtung für die Offenlegende Partei ergibt, bestimmte Vertrauliche Informationen zu offenbaren.
10. **Datenschutz.** Etwaige gesetzliche Verpflichtungen und Obliegenheiten zum Umgang mit Vertraulichen Informationen, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 6 österreichisches Datenschutzgesetz und der DSGVO (EU Datenschutzgrundverordnung 2016/679), bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
11. Die Empfangende Partei ist zur Einhaltung des **Spielgeheimnisses** gemäß § 51 Glücksspielgesetz verpflichtet.
12. **Laufzeit und Beendigung.** Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und bleibt auf unbegrenzte Zeit in Geltung. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen. Im Falle einer Kündigung, bleiben die hierin enthaltenen Geheimhaltungsverpflichtungen ab der Beendigung dieser Vereinbarung für weitere fünf (5) Jahre in Kraft. Der Abschluss eines späteren Vertrages berührt die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.
13. **Sonstiges.** Alle Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Es bestehen keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden.

14. Salvatorische Klausel. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

15. Recht und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts oder anderslautender kollisionsrechtlicher Normen. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das sachlich zuständigen Gericht in Wien zuständig.

Wien,

Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.

Name

Name

Empfangende Partei

Name

Name